



WILDBERG

Politische Gemeinde Wildberg

Polizeiverordnung vom 7. Juni 2017

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	4
Art. 2	Zuständigkeit	4
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	4
II.	Schutz von Personen, Tieren sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	4
Art. 4	Sicherheit und Ordnung	4
Art. 5	Jugendschutz	4
Art. 6	Schiessen	4
Art. 7	Zurückschneiden von Pflanzen zur Verkehrssicherheit	5
Art. 8	Fundbüro	5
Art. 9	Betteln	5
Art. 10	Veranstaltungen auf Privatgrund	5
Art. 11	Schutzvorrichtungen	5
Art. 12	Rettungseinrichtungen	5
Art. 13	Strassenbenennung und Hausnummerierung	5
Art. 14	Absperren Strassen, Wege und Fusswege	5
Art. 15	Tierhaltung	6
Art. 16	Füttern wild lebender Tiere	6
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	6
Art. 17	Beeinträchtigung öffentliches und privates Eigentum	6
Art. 18	Benützung öffentlichen Grundes und übriger öffentlicher Sachen	6
Art. 19	Überwachung des öffentlichen Grundes	7
Art. 20	Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	7
Art. 21	Campieren und Nächtigen im Freien	7
Art. 22	Feuern auf öffentlichem Grund	7
Art. 23	Unkraut	7
Art. 24	Schutz des Kulturlandes	7
IV.	Immissionsschutz	7
Art. 25	Immissionen	7
Art. 26	Motorsport, Motorspielzeuge	7
Art. 27	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)	8
V.	Lärmschutz	8
Art. 28	Grundsatz	8
Art. 29	Gewerbe, Industrie und andere Betriebe	8
Art. 30	Baugewerbe	8
Art. 31	Land- und Forstwirtschaft, Schrebergärten, Haus und Garten	8

Art. 32	Entsorgungssammelstellen	9
Art. 33	Fahrzeuge und Garagen	9
Art. 34	Motocross, Sport- und Freizeitmotorfahrzeuge	9
Art. 35	Sportveranstaltungen	9
Art. 36	Abflüge und Landungen ausserhalb von Flugplätzen	9
Art. 37	Modellflugzeuge, Drohnen, motorisch angetriebene Spielzeuge	9
Art. 38	Singen, Musizieren usw. im Innern von Häusern	9
Art. 39	Singen, Musizieren usw. im Freien	10
Art. 40	Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien oder in Zelten	10
Art. 41	Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	10
Art. 42	Restaurants, Gasthöfe, Säle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten	10
Art. 43	Feuerwerk	10
VI.	Wirtschafts- und Gewerbe Polizei	10
Art. 44	Schliessungsstunde, Freinacht	10
Art. 45	Fasnachtsdekorationen	11
Art. 46	Wirtschaftsbezeichnung	11
VII.	Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	11
Art. 47	Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen	11
Art. 48	Aufenthalt im Campingplatz Weid, Wildberg	11
VIII.	Polizeibewilligungen, Sanktionen	11
Art. 49	Polizeibewilligungen	11
Art. 50	Kosten	11
Art. 51	Strafen	11
Art. 52	Depositen für Bussen und Kosten	11
Art. 53	Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang	12
IX.	Polizeiliche Massnahmen	12
Art. 54	Durchsetzung der Verordnung	12
Art. 55	Polizeiliche Massnahmen	12
Art. 56	Verwaltungszwang	12
X.	Schlussbestimmungen	12
Art. 57	Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau für alle Personen und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter. Sie regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Wildberg. Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art. Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere dem kantonalen Polizeikorps, ausgeübt. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen. Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

II. Schutz von Personen, Tieren sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5 Jugendschutz

Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, in öffentlichen Gebäuden, auf Pausenplätzen und ähnlichen Anlagen, Alkohol zu konsumieren. Weiter ist es Jugendlichen unter 18 Jahren untersagt, in öffentlichen Gebäuden, auf Pausenplätzen und ähnlichen Anlagen, gebrannten Alkohol zu konsumieren. Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Inhaber der elterlichen Sorge oder deren Vertreter sicher, oder entsorgt sie nach Einwilligung der Betroffenen, fachgerecht. Offene alkoholische Getränke können auch ohne Einwilligung der Betroffenen von der Polizei fachgerecht entsorgt werden. Die Polizei kann über den Vorfall die zuständigen Behörden informieren. Vom Verbot ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 6 Schiessen

Schiessen und hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten. Vorbehalten bleiben die Jagd, Polizeieinsätze sowie militärische Schiessübungen. Das sog. "Hochzeitsschiessen" bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Schiessübungen mit

Pulvermunition, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, ausgeübt werden und bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Luft und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Für den Erwerb und das Tragen von Waffen gelten die Vorschriften des Bundes und des Kantons.

Art. 7 Zurückschneiden von Pflanzen zur Verkehrssicherheit

Die Verkehrssicherheit, die Strassenbeleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln, Verkehrsspiegel, Hausnummern und Hydranten darf durch Pflanzen nicht beeinträchtigt werden.

Störende Äste, Bäume, Büsche und Pflanzen sind entsprechend der kantonalen Strassenabstandsverordnung zurückzuschneiden.

Art. 8 Fundbüro

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

Art. 9 Betteln

Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben sind verboten.

Art. 10 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Ressort verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 11 Schutzvorrichtungen

Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht. Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 12 Rettungseinrichtungen

Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet. Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 13 Strassenbenennung und Hausnummerierung

Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig. Neu- bzw. Umbenennung von Strassen sind zu veröffentlichen.

Art. 14 Absperrn Strassen, Wege und Fusswege

Das unberechtigte Absperrn von Strassen und Fusswegen ist verboten.

Art. 15 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden. Entwichene gefährliche Tiere sind vom Besitzer sofort der Polizei zu melden. Wird einer amtlichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

Art. 16 Füttern wild lebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 17 Beeinträchtigung öffentliches und privates Eigentum

Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen. Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat ohne Verzug den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 18 Benützung öffentlichen Grundes und übriger öffentlicher Sachen

Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen. Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht ausschliesslich, für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Demonstrationen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

Für die Bewilligung ist der Gemeinderat Wildberg zuständig. Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten. Anderslautende Bestimmungen (z.B. Parkraumverordnung) haben Vorrang.

Art. 19 Überwachung des öffentlichen Grundes

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen. Die Öffentlichkeit muss mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht werden.

Art. 20 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten. Unberechtigten ist es untersagt, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber usw. anzubringen.

Art. 21 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 22 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen und bezeichneten Plätzen erlaubt. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 23 Unkraut

Es ist verboten, Grundstücke überwuchern zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Art. 24 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind grundsätzlich verboten.

IV. Immissionsschutz

Art. 25 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 26 Motorsport, Motorspielzeuge

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig. Modellflugzeuge und –autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

Art. 27 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettensammel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

V. Lärmschutz

Art. 28 Grundsatz

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann. Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, wenn er durch geeignete Massnahmen vermieden oder vermindert werden kann.

Art. 29 Gewerbe, Industrie und andere Betriebe

Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten. Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten einzustellen. Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie vom Samstag 19.00 bis Montag 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nur während dieser Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Polizeivorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 30 Baugewerbe

- a) Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Betonmischern, Lade- und Erdbewegungsgeräten und anderen stark gehörlastenden Einrichtungen ist durch geeignete Vorkehrungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Zum besseren Schutz der Schule, Kirche usw. kann der Polizeivorstand zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen.
- b) Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.
- c) Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie vom Samstag 19.00 bis Montag 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nur während dieser Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Polizeivorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 31 Land- und Forstwirtschaft, Schrebergärten, Haus und Garten

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, insbesondere Rasenmäher, Laubbläser, Kreis- und Kettensägen, Bodenfräsen usw. sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten. Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere Rasenmähen, Häckseln usw. dürfen nur werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr (während der Sommerzeit bis 20.00 Uhr) ausgeführt werden. Das Aus-

bringen von Hofdünger (Jauche und Mist) ist am Samstag ab 12.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen untersagt. Andere unabdingbare landwirtschaftliche Arbeiten, die Lärm- und Geruchsemissionen verursachen, sind von Samstag ab 12.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen auf das absolut nötige Minimum zu beschränken.

Art. 32 Entsorgungssammelstellen

Die Entsorgung von Glas, Büchsen, Alteisen usw. in den öffentlichen Entsorgungssammelstellen ist nur werktags von 07.00 - 19.00 Uhr bzw. während den angeschlagenen Öffnungszeiten gestattet.

Art. 33 Fahrzeuge und Garagen

Auf Privatgrund sowie auf allen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr nicht öffentlichen Strassen hat der Benützer von Fahrzeugen und Garagen jede vermeidbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm zu unterlassen.

Art. 34 Motocross, Sport- und Freizeitmotorfahrzeuge

Fahrten auf öffentlichem und privaten Grund mit Sport- und Freizeitmotorfahrzeugen (wie Squads, Trikes, Go-Kart etc.) ohne Zulassung (Nummernschild) bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

Art. 35 Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen aller Art auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes, sofern die Sportveranstaltung nicht auf einem öffentlichen Sportplatz stattfindet. Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 36 Abflüge und Landungen ausserhalb von Flugplätzen

Starts und Landungen von Helikoptern und Flugzeugen auf dem Gemeindegebiet von Wildberg sind bewilligungspflichtig (www.afv.zh.ch/aussenlandungenformulare). Die Ausnahme bilden Rettungsflüge.

Art. 37 Modellflugzeuge, Drohnen, motorisch angetriebene Spielzeuge

Motor-Modellflugzeuge müssen zur Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Drohnen mit und ohne Kamera dürfen die Privatsphäre und den Flugverkehr nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Drohnen über Menschenansammlungen betrieben werden.

Art. 38 Singen, Musizieren usw. im Innern von Häusern

Singen und Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und anderen Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigen. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen bzw. gewerblich mit diesen Geräten zu tun haben. Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen zusätzlich Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Beschränkungen, anordnen.

Art. 39 Singen, Musizieren usw. im Freien

Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22.00 - 07.00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden. Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen. Für öffentliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmen bewilligen.

Art. 40 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien oder in Zelten

Lautsprecher, Megafone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen. Der Betrieb von Lautsprechern und Megafonen und anderen Verstärkeranlagen zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf nur für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste und dergleichen) bewilligt werden. Für die Bewilligung ist der Polizeivorstand zuständig.

Art. 41 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Betriebsareal usw.) stören. Aussensignale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als drei Minuten ertönen.

Art. 42 Restaurants, Gasthöfe, Säle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten

In Restaurants, Gasthöfen, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Vergnügungsstätten und Sporthallen sind die Fenster geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden. Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen anordnen.

Art. 43 Feuerwerk

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Nicht als Feuerwerk gelten z.B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken, Chäpsli. Aus Sicherheitsgründen kann der Gemeinderat Wildberg örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Wildberg das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 44 Schliessungsstunde, Freinacht

Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz. Der Gemeinderat Wildberg kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben und dafür eine vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr erheben. Die gesetzlich festgelegte Schliessungsstunde ist an folgenden Tagen für das ganze Gemeindegebiet aufgehoben: Silvester, Neujahrstag, "Wildbergete", 1. August, Bauernfasnachts-Samstag, Bauernfasnachts-Sonntag und Gemeindeversammlungen.

Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gemeinderates Wildberg.

Art. 45 Fasnachtsdekorationen

Dekorationen dürfen während vier Wochen vor bis zwei Wochen nach der Bauernfasnacht angebracht werden. Die feuer- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Dekorationen sind rechtzeitig der Gemeindefeuerpolizei zur Kontrolle und Abnahme zu melden. Unzüchtige, rassistische und diskriminierende Motive sind verboten.

Art. 46 Wirtschaftsbezeichnung

Die Wirtschaftsbezeichnung bzw. deren Änderung bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 47 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

Art. 48 Aufenthalt im Campingplatz Weid, Wildberg

Die Begründung eines Wohnsitzes ist nicht gestattet. Der Aufenthalt ist auf maximal drei Monate ununterbrochen oder maximal drei Monaten pro Jahr limitiert.

VIII. Polizeibewilligungen, Sanktionen

Art. 49 Polizeibewilligungen

Polizeibewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden. Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen. Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Art. 50 Kosten

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.

Art. 51 Strafen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle der Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

Art. 52 Depositen für Bussen und Kosten

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Polizeivorstand bleibt vorbehalten.

Art. 53 Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

IX. Polizeiliche Massnahmen

Art. 54 Durchsetzung der Verordnung

Der Gemeinderat und die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

Art. 55 Polizeiliche Massnahmen

Die Polizeiorgane und teilweise der Gemeindeordnungsdienst sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Massnahmen zu treffen.

Art. 56 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

X. Schlussbestimmungen

Art. 57 Inkrafttreten

Die vorliegende Polizeiverordnung wird durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 7. Juni 2017 erlassen und anschliessend amtlich publiziert. Sie wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. August 2017 in Kraft gesetzt. Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung der Gemeinde Wildberg vom 16. Dezember 1998 ausser Kraft gesetzt.

Gemeindeversammlung Wildberg

Adolf Conrad	Peter Ringer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Wildberg, 7. Juni 2017

Stichwortverzeichnis

1. August	Art. 43, 44
Abgase.....	Art. 25
Abflüge und Landungen ausserhalb von Flugplätzen	Art. 36
Absperrern Strassen, Wege und Fusswege.....	Art. 14
Alarmanlagen	Art. 4
Anbieten von Waren und Dienstleistungen	Art. 18
Anhänger	Art. 18
Anstand	Art. 4
Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen etc.	Art. 20
Ärgernis	Art. 4
Aufenthalt	Art. 47, 48
Aufenthalt im Campingplatz Weid	Art. 48
Ausführungsbestimmungen	Art. 2
Baugewerbe	Art. 30
Bauinstallation	Art. 18
Baustelle	Art. 11, 30
Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum	Art. 17
Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	Art. 18
Beschädigung öffentlichen Eigentums	Art. 17
Bestimmungsgemässer Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 18
Betteln	Art. 9
Bewilligungsgebühr	Art. 18
Bodenöffnung	Art. 11
Busse	Art. 47, 51, 52
Campieren und Nächtigen im Freien	Art. 21, 48
Campingplatz Weid	Art. 48
Demonstration	Art. 18
Depositen für Bussen und Kosten	Art. 52
Dolendeckel	Art. 11
Dosen	Art. 27
Durchsetzen der Verordnung	Art. 54
Einwohnerkontrolle	Art. 47, 48
Entsorgungssammelstellen	Art. 32
Ersatzvornahme	Art. 56
Erschütterungen	Art. 25
Fahne	Art. 20
Fahrnisbaute	Art. 40
Fahrzeuge	Art. 17, 18, 33
Fasnachtsdekoration	Art. 45
Festanlass	Art. 18
Feuerplätze	Art. 22
Feuerwerk	Art. 43
Flaschen	Art. 27
Flugblätter	Art. 18
Freinacht	Art. 44
Fundbüro	Art. 8
Füttern wild lebender Tiere	Art. 16
Gartenarbeiten	Art. 31
Gastwirtschaften	Art. 42, 44
Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 18
Gebühren Benutzungs- und Bewilligungsgebühren	Art. 18
Gebühren Schliessungsstunde, Freinacht	Art. 44
Geltungsbereich	Art. 1
Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	Art. 18

Gemeinverträglicher Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 18
Geruch	Art. 25
Gesteigerter Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	Art. 18
Gewerbe, Industrie und andere Betriebe	Art. 29
Graben (Bodenöffnungen)	Art. 11
Hausarbeiten	Art. 29
Immissionen (Lärm etc.).....	Art. 28-43
Industrie	Art. 30, 31
Informationseinrichtung.....	Art. 18
Inkrafttreten	Art. 57
Inschrift	Art. 20
Jauchegrube	Art. 11
Jauche ausbringen	Art. 31
Jugendschutz	Art. 5
Kaugummi	Art. 27
Kleber	Art. 20
Kleinabfälle	Art. 27
Knallgeräte	Art. 31
Kosten	Art. 50
Kulturland	Art. 24
Kundgebung	Art. 18
Landwirtschaftliche Arbeiten	Art. 31
Land- und Forstwirtschaft, Schrebergärten, Haus- und Garten	Art. 31
Lärmschutz (Grundsatz)	Art. 28
Lärm	Art. 28-43
Laubblasen	Art. 31
Lautsprecher, Verstärkeranlagen	Art. 40
Leitungen.....	Art. 11
Lichtquellen	Art. 25
Littering (Verunreinigung)	Art. 27
Meldepflicht	Art. 47
Modellflugzeuge, Drohnen, motorisch angetriebene Spielzeuge	Art. 37
Motorsport (Motocross, Sport- und Freizeitmotorfahrzeuge).....	Art. 26, 34
Mulde	Art. 18
Musizieren	Art. 38, 39
Nächtigen im Freien	Art. 21
Nachtruhe	Art. 29, 30, 31, 32, 35
Nationalfeiertag	Art. 43, 44
Neujahr	Art. 44
Niederlassung	Art. 47
Notreparaturen	Art. 17
Notrufe	Art. 4
Notsignale	Art. 4
Öffentliche Ordnung	Art. 4
Öffentliche Sicherheit	Art. 4
Ordnungsbusse	Art. 36, 38
Papier	Art. 47, 51, 52
Parkieren auf öffentlichem Grund, Parkzeitbeschränkung	Art. 18
Personenidentifikation	Art. 19
Plakat	Art. 20
Polizeibewilligung	Art. 49
Polizeikorps	Art. 2
Polizeiliche Anordnungen und Anweisungen	Art. 3
Polizeiliche Massnahmen	Art. 55
Polizeistunde	Art. 44
Privatgrund	Art. 10

Rasenmähen	Art. 31
Rauch	Art. 25
Reinigung des öffentlichen Grundes	Art. 17
Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 17
Reklamezettel	Art. 20
Restaurants (Gaststätte, Säle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätte)	Art. 42
Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 17
Rettungseinrichtungen	Art. 12
Rettungsgeräte	Art. 12
Ruhezeiten	Art. 29, 30, 31
Russ	Art. 22, 25
Sammelstellen	Art. 32
Schaustellung	Art. 18
Schiessen	Art. 6
Schliessungsstunde, Freinacht	Art. 44
Schriftenempfangsschein	Art. 47
Schriftenhinterlegung	Art. 47
Schutzpfosten	Art. 11
Schutz des Kulturlandes	Art. 24
Schutzvorrichtungen	Art. 11
Sicherheit und Ordnung	Art. 4
Silo	Art. 11
Singen, Musizieren usw.	Art. 38, 39
Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	Art. 41
Sitte	Art. 4
Sportveranstaltungen	Art. 35
Staub	Art. 25
Strafbestimmungen	Art. 51
Strassenbenennung und Hausnummerierung	Art. 13
Strafen	Art. 51, 53
Strassenmusik	Art. 18
Strassensperrung	Art. 14, 18
Silvester	Art. 44
Tierfütterung	Art. 16
Tierhaltung	Art. 15
Tonwiedergabegerät	Art. 38, 39
Transparent	Art. 20
Übernachten im Freien	Art. 21
Übertretung	Art. 51
Überwachung öffentlichen Grundes	Art. 19
Umzug (Meldewesen)	Art. 47
Umzüge (Veranstaltungen)	Art. 18
Unkraut	Art. 23
Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 17
Vegetationszeit	Art. 24
Veranstaltungen	Art. 10, 26, 35, 39, 40, 43, 44
Vergnügungsstätte	Art. 42
Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang	Art. 53
Verpackungen	Art. 27
Verpflegungsstätte	Art. 43
Verstärkeranlage	Art. 39, 40
Verunreinigung öffentlichen Eigentums	Art. 16, 28
Verwaltungszwang	Art. 56
Verweis	Art. 51
Videoüberwachung	Art. 19
Vollzug	Art. 1

Vorladungen	Art. 3
Werbeeinrichtung	Art. 18
Wirtschaftsbezeichnung	Art. 46
Wohnwagen	Art. 21
Zelt	Art. 21, 40
Zigarettenstummel	Art. 27
Zurückschneiden von Pflanzen / Verkehrssicherheit.....	Art. 7
Zuständigkeit	Art. 2